

Gegenstand:

**Abwasserbeseitigung Gschlachtenbretzingen
Nachtrag 2 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 04.09./07.09.1962 zwischen der Stadt Schwäbisch Hall und der Gemeinde Michelbach an der Bilz**

Sachvortrag:

Gem. § 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Abwasserbeseitigung Gschlachtenbretzingen zwischen der Stadt Schwäbisch Hall und der Gemeinde Michelbach an der Bilz sind Abwasserbeiträge und Abwassergebühren an die Stadt Schwäbisch Hall abzuführen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 04.09./07.09.1962 wurde durch Nachtrag 1 vom 23.07./03.08.1981 geändert.

Im Jahr 1996 kamen weitere Flächen hinzu (Am Gartennest 1 und 3), die zwar Abwasser in die Kanalisation der Stadt Schwäbisch Hall einleiten, vom Einzugsgebiet der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung jedoch nicht erfasst sind. Ab 2008 kamen weitere Anschlüsse dazu (Affalteräcker), zuletzt kamen im Jahr 2023 noch weitere Grundstücke (Am Gartennest) hinzu.

Eine Änderung der Vereinbarung ist erforderlich, die Erweiterungsflächen sind in beigefügtem Lageplan dargestellt. Im Zusammenhang mit dem Nachtrag 2 wurde auch die geänderte Rechtslage berücksichtigt und daher entsprechende weitere Ergänzungen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil, Niederschlagswassergebühr).

Beschlussvorschlag:

Dem vorliegenden Entwurf des Nachtrag 2 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 04.09./07.09.1962 zwischen der Stadt Schwäbisch Hall und der Gemeinde Michelbach an der Bilz (geändert durch Nachtrag 1 vom 23.07./03.08.1981) wird zugestimmt. Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Soweit für die nachweislich einleitenden Grundstücke bisher noch keine Gebühren oder Beiträge abgeführt wurden, wird diese Abrechnung mit der Stadt Schwäbisch Hall nachgeholt.

Aufgestellt:

Michelbach, den 29.02.2024
Neidhardt

**Nachtrag 2
zur öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung
vom 04.09. / 07.09.1962**

zwischen

der Stadt Schwäbisch Hall
- vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Klink

und

der Gemeinde Michelbach an der Bilz
- vertreten durch Herrn Bürgermeister Dörr

über den Anschluss des Industriegebietes Taubenthalde - Stauchwasen in Gschlachtenbretzingen an die Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Schwäbisch Hall folgender Nachtrag zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 04.09. / 07.09.1962 (geändert durch Nachtrag 1 vom 23.07. / 03.08.1981)

Artikel 1

In § 1 Satz 1 wird das Wort „Dolensatzung“ durch „Abwassersatzung“ ersetzt.

Artikel 2

In § 2 wird folgender Absatz angefügt:

„Das Einzugsgebiet wird um folgende Grundstücke erweitert:

Im Süden: Flurstücke 387/19 (Teilbereich), 387/39, 387/40, 387/42, 387/43, 387/44, 387/45, 387/47, 387/48, 387/49, 387/1 (Teilbereiche), 387/21, 387/37 (Teilbereich), 387/35 (Teilbereich).

Im Westen: Flurstücke 348/2 (Teilbereich), 345/1, 348/18, 348/69 (Teilbereich) und 348/70.

Die Grundstücke sind im Lageplan (Anlage 1) grün dargestellt.“

Artikel 3

§ 5 erhält folgende Neufassung:

„ § 5 Leistungen der Gemeinde Michelbach an der Bilz an die Stadt Schwäbisch Hall

Die Gemeinde Michelbach an der Bilz beteiligt sich an dem Aufwand der Stadt Schwäbisch Hall für den Bau und die laufende Unterhaltung der städtischen Abwasserbeseitigungs-anlagen nach folgenden Grundsätzen:

a) Klärbeiträge und Klärgebühren

Die Gemeinde Michelbach an der Bilz entrichtet für die in ihrem Gebiet angeschlossenen Grundstücke Klärbeiträge und Klärgebühren an die Stadt Schwäbisch Hall nach den Bestimmungen der Abwassersatzung der Stadt Schwäbisch Hall - in der jeweils geltenden Fassung - in voller Höhe.

b) Kanalbeiträge und Kanalgebühren

Die Gemeinde Michelbach an der Bilz entrichtet für die in ihrem Gebiet angeschlossenen Grundstücke Kanalbeiträge und Kanalgebühren an die Stadt Schwäbisch Hall nach den Bestimmungen der Abwassersatzung der Stadt Schwäbisch Hall - in der jeweils geltenden Fassung - in Höhe von 75 %.

c) Straßenentwässerungsanteil

Je versiegeltem und angeschlossenem m² Straßenfläche leistet die Gemeinde Michelbach an der Bilz einen Kostenersatz in Höhe des Gebührensatzes (Niederschlagswassergebühr Straßen) der in der jeweils aktuellen Gebührenkalkulation der Stadt Schwäbisch Hall berechnet ist.

d) Fälligkeit gegenüber der Stadt

Die einmaligen Klär- und Kanalbeiträge werden auf Ende des Rechnungsjahres, in dem die Grundstücke angeschlossen oder verkauft wurden, zur Zahlung an die Stadt Schwäbisch Hall fällig. Die laufenden Klär- und Kanalgebühren werden für das jeweilige Rechnungsjahr berechnet und sind zum Ende eines jeden Rechnungsjahres zur Zahlung an die Stadt fällig. Der Kostenersatz für den Straßenentwässerungsanteil wird für das jeweilige Rechnungsjahr berechnet und ist bis zum Ende eines jeden Rechnungsjahres zur Zahlung an die Stadt fällig.

Artikel 4:

In § 6 Nr. 2 nach Satz 2 wird der folgende Satz angefügt werden:

"Die Abrechnung mit der Stadt Schwäbisch Hall durch die Gemeinde Michelbach an der Bilz soll bis spätestens 15.03. des Folgejahres, in dem die Leistung entstanden ist, erfolgen."

Artikel 5:

§ 6 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 und Abs. 4 wird das Wort „Dolensatzung“ durch „Abwassersatzung“ ersetzt.

In Abs. 3 werden die folgenden Worte ersetzt:

„Dolen“ durch „Kanäle“ und „Dolensatzung“ durch „Abwassersatzung“

In Abs. 5 wird das Wort „Dolennetz“ durch „Kanalnetz“ ersetzt.

Artikel 6

Die übrigen Bestimmungen gelten weiter.

Schwäbisch Hall, den

STADT SCHWÄBISCH HALL

K l i n k

Erster Bürgermeister

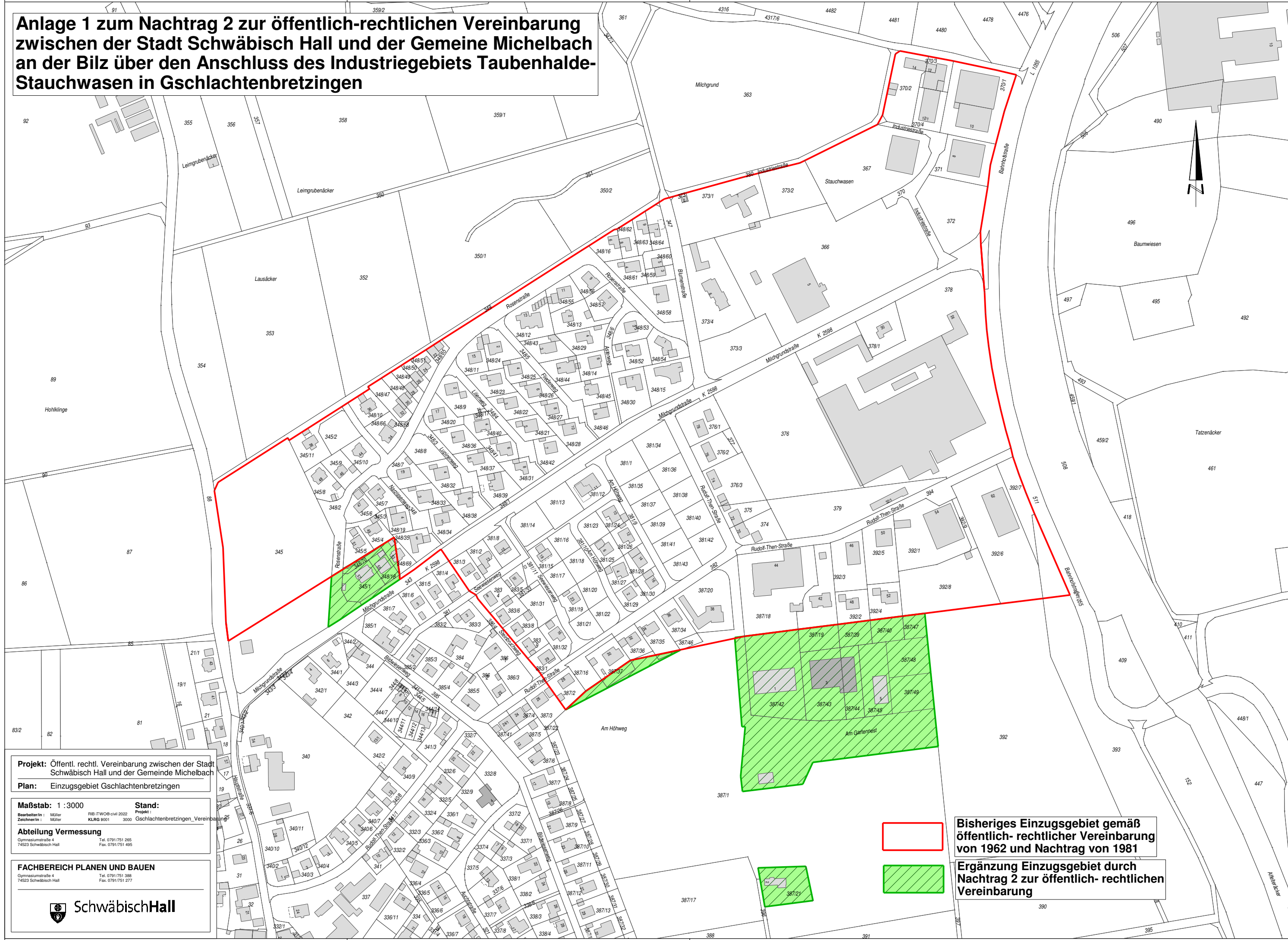
Michelbach an der Bilz, den

GEMEINDE Michelbach an der Bilz

D ö r r

Bürgermeister

Anlage 1 zum Nachtrag 2 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Schwäbisch Hall und der Gemeinde Michelbach an der Bilz über den Anschluss des Industriegebiets Taubenhalden-Stauchwasen in Gschlachtenbretzingen



Projekt: Öffentl. rechtl. Vereinbarung zwischen der Stadt Schwäbisch Hall und der Gemeinde Michelbach
Plan: Einzugsgebiet Gschlachtenbretzingen

Maßstab: 1 : 3000
Stand: Projekt
 Bearbeiterin: Müller
 Zeichnerin: Müller
 KLRG 9001 3000 Gschlachtenbretzingen_Vereinbarung
Abteilung Vermessung
 Gymnasialstraße 4
 74523 Schwäbisch Hall
 Tel. 0791/751 265
 Fax. 0791/751 495

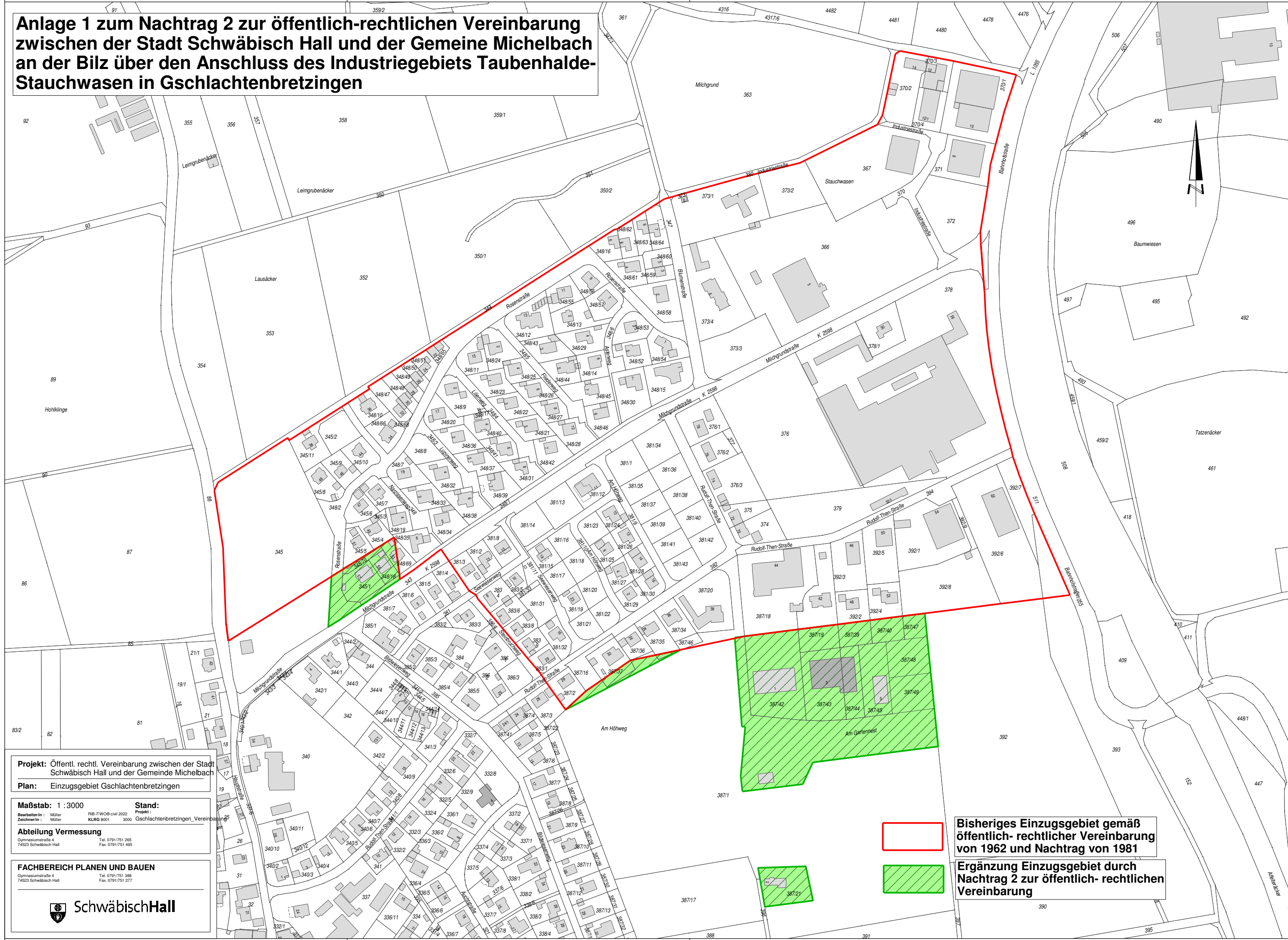
FACHBEREICH PLANEN UND BAUEN
 Gymnasialstraße 4
 74523 Schwäbisch Hall
 Tel. 0791/751 388
 Fax. 0791/751 277



Bisheriges Einzugsgebiet gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung von 1962 und Nachtrag von 1981

Ergänzung Einzugsgebiet durch Nachtrag 2 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Anlage 1 zum Nachtrag 2 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Schwäbisch Hall und der Gemeinde Michelbach an der Bilz über den Anschluss des Industriegebiets Taubenhalde-Stauchwasen in Gschlachtenbretzingen

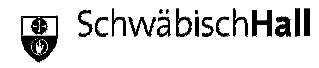



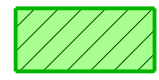
Projekt: Öffentl. rechtl. Vereinbarung zwischen der Stadt Schwäbisch Hall und der Gemeinde Michelbach
Plan: Einzugsgebiet Gschlachtenbretzingen

Maßstab: 1 : 3000
Stand: Projekt
 Bearbeiterin: Müller
 Zeichnerin: Müller
 KLRG 9001 3000
 Gschlachtenbretzingen_Vereinbarung

Abteilung Vermessung
 Gymnasialstraße 4
 74523 Schwäbisch Hall
 Tel. 0791/751 265
 Fax. 0791/751 495

FACHBEREICH PLANEN UND BAUEN
 Gymnasialstraße 4
 74523 Schwäbisch Hall
 Tel. 0791/751 388
 Fax. 0791/751 277



 **Bisheriges Einzugsgebiet gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung von 1962 und Nachtrag von 1981**
 **Ergänzung Einzugsgebiet durch Nachtrag 2 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**